

Von der unterzeichneten (Regierung zc.), wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu (Ort der Geburt) und . . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthaltes in den . . . Staaten bescheinigt, daß derselbe die Eigenschaft eines Unterthanen besessen hat, und daß auf denselben die Bestimmungen des §. 1, b des Vertrages d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 Anwendung finden.
 . . . den . . . (Name der Behörde.)

Dagegen soll für Personen, welche, ohne im Unterthanen-Verbande eines der theiligten Staaten zu stehen oder gestanden zu haben, auf dem Grunde des §. 2 des Vertrages übernommen werden müssen, das nachstehende Formular zur Anwendung kommen:

Die unterzeichnete (Regierung zc.) bescheinigt hierdurch, daß der N. N. (Name, Stand) welcher in N. geboren und . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht dicsseitiger Unterthan (Bürger der freien Stadt . . .) ist, dennoch (Fürstlich Neuhäuser Seite) beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage theiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete (Regierung zc.) aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre vorläufig werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet eben so anzusehen, als ob derselbe auf (Fürstlich Neuhäuser Seite) Gebiete Statt gefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . den (Name der Behörde.)

Die diesseitigen Behörden haben daher hierauf zu achten und begehenden Falls nur dem entsprechende Bescheinigungen fremder Behörden anzunehmen.

g. In dem Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zu Ausstellung von Unterthanen- und Uebernahme-Bescheinigungen, statt der in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1852 (Nr. 136 sub 2 der Gesammmlung) genannten Behörden dormalen

die Herzogliche Landesregierung zu Altenburg,
 die Herzoglichen Gerichtsämter zu Altenburg I. und II., zu Schmöln, Luda,
 Ronneburg, Eisenberg, Roda, Rastla,